



Stadtrat St. Gallen
9001 St. Gallen

19. Mai 2026

Gemeinderat Wittenbach
9301 Wittenbach

*zur koordinierten Eröffnung an AWE
mit Geschäft Nr. 26-1722 u. 26-1724*

Geschäft Nr. 24-834

Gemeinden St.Gallen und Wittenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Um-/Offenlegung Bruggwaldparkbach und Sanierung Heiligkreuzbach (Festlegung Gewässerraum)**
- **Sondernutzungsplan Heiligkreuzbach, Ersatz Eindolung Waldstrasse (Festlegung Gewässerraum)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit den vorliegenden Sondernutzungsplänen soll der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) entlang des Bruggwaldpark-/Heiligkreuzbachs GN10 Routennummer 22796 im Abschnitt km 0.000 – 0.538 festgelegt werden. Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit dem Bachprojekt Um-/Offenlegung Bruggwaldparkbach (GN10 km 0.089 - 0.538) und Ersatz Eindolung Heiligkreuzbach im Bereich Waldstrasse (GN10 km 0.000 - 0.089).



2. Der Gemeinderat Wittenbach hat die vorliegende Planung am 26. Mai 2021 erlassen, der Stadtrat St. Gallen am 6. Juli 2021. Vorab wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden koordiniert vom 31. August bis 29. September 2021. Es ging eine Einsprache ein, diese wurde infolge Anpassung des Gewässerprojekts zurückgezogen.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen liegen vollständig vor und sind beurteilbar. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 17. März 2020 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie Kantonsforstamt), sie ergibt Folgendes:

2.1 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

2.1.1 Gewässerraumdimensionierung

Die gewählte Abschnittsbildung und die Gewässerräume sind zweckmässig und nachvollziehbar (Korridorbreite und Lage der Festlegung). Der Gewässerraum ist auf das Gewässerprojekt abgestimmt, die wasserbaulichen und die ökologischen Anforderungen sind eingehalten.

2.1.2 Verzicht

Eine Offenlegung des Baches im Bereich der Waldstrasse ist aufgrund der tiefen Lage, der Topografie und der Platzverhältnisse nicht möglich (Projekt Ersatz Eindolung). Ebenfalls wird beim zwar offenen, aber sehr technisch angelegten Einlaufbauwerk kein Gewässerraum festgelegt. Ein Verzicht in diesen beiden Bereichen ist begründet und zweckmässig.

2.1.3 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Der Gewässerraum wird in Teilabschnitten asymmetrisch festgelegt. Die entsprechenden Nachweise und Begründungen dazu werden im Planungsbericht dargelegt.

2.2 Wald

Die Bachöffnung erfolgt am Waldrand auf der westlichen Seite des Heiligkreuzwegs und bedingt eine Rodung. Die Zustimmung zur Rodung kann erteilt werden. Der infolge Gewässerprojekt geänderte Gewässerverlauf, die neue Waldgrenze und die Zonenabgrenzung sind im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision nachzuführen.

2.3 Verfahrenskoordination

Die Verfahren von Sondernutzungsplan und Gewässerprojekt mit Rodung wurden koordiniert. Die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.



2.4 Fazit

1. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind zweckmässig. Die Festlegung der Gewässerräume entspricht der Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig, sie stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse (je 1 Exemplar pro Gemeinde)
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt